



■ Stadt **Sempach**

Abfallentsorgungsreglement

vom 12. Dezember 2002

Inhaltsverzeichnis

Artikel

I. Allgemeine Bestimmungen	
Zweck	1
Geltungsbereich	2
Zuständigkeit	3
Abfallarten, Definitionen	4
Aufgaben des GALL und der Gemeinde	5
Pflichten der Abfallverursacher	6
Kompostieranlagen und Kompostplätze	7
II. Organisation der öffentlichen Entsorgung	
Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung	8
Berechtigung	9
Kehrichtgebinde und Bereitstellung	10
Ausgeschlossene Abfallarten	11
III. Gebühren	
Kostendeckung	12
Gebührenerhebung	13
Gebührenpflicht	14
Gebührenfestlegung	15
Fälligkeit	16
IV. Rechtsmittel	
Veranlagungsentscheid	17
Verwaltungsgerichtsbeschwerde	18
V. Straf- und Schlussbestimmungen	
Strafbestimmungen	19
Kontrollbefugnisse	20
Inkrafttreten	21

Gestützt auf die §§ 23 Abs. 2 und 30 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EG USG) und das Reglement über die Kehrichtentsorgung durch den Gemeindeverband für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL), gültig ab 1. Januar 2008, erlässt die Stadt Sempach folgendes

Abfallentsorgungsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt:

- die Entsorgung aller verwendbaren und nicht verwendbaren Abfälle auf möglichst umweltverträgliche Art;
- die Verringerung der Abfallmenge;
- die Erhebung der Kosten für die Kehrichtentsorgung nach dem Verursacherprinzip.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Sempach.

² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.

³ Das Reglement gilt für sämtliche Abfallverursacher.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GALL übertragen ist.

² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Stadtrat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

Art. 4 Abfallarten, Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut, Separatabfälle und kompostierbare Abfälle.

- | | |
|----------------------|--|
| a) Hauskehricht | sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können. |
| b) Haushalt-Sperrgut | ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichts nicht in die zulässigen Gebinde passt. |

- c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- d) Kompostierbare Abfälle Als kompostierbare Abfälle gelten:
- Rüstabfälle und Speisereste
 - Gartenabfälle
 - Kleintiermist

² Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

³ Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.

Art. 5 Aufgaben des GALL und der Gemeinde

¹ Der GALL organisiert die Entsorgung der Siedlungs- und kompostierbaren Abfälle. Davon ausgenommen ist die Entsorgung von Separatabfällen und Grüngut, welches die Abfallverursacher selber zur Grüngutsammelstelle Zihl bringen.

² Die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren ist weiterhin möglich. Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst.

³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

⁴ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

⁵ Die Gemeinde organisiert die Spezialsammlungen.

Art. 6 Pflichten der Abfallverursacher

¹ Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut sowie kompostierbare Abfälle (ausser es wird selber kompostiert oder Grüngut, welches die Abfallverursacher selber zur Grüngutsammelstelle Zihl bringen) müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

³ Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Verursacher auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Vorstands des GALL (Abfuhren/Sammlungen für Hauskehricht/Haushalt-Sperrgut und Kompostmaterial) oder der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung (Abfuhren/Sammlungen für Separatabfälle) übergeben werden.

⁴ Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Verursacher gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

⁵ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.

⁶ Das Verbrennen von Abfällen im Freien, im Cheminée oder in dafür nicht vorgesehenen Feuerungsanlagen ist verboten.

⁷ Das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien ist gestattet, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

Art. 7 Kompostieranlagen und Kompostplätze

¹ Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.

² Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

³ Die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle wird in der Verordnung geregelt.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 8 Separatsammlung

Der Stadtrat legt in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 9 Berechtigung

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 10 Kehrichtgebinde und Bereitstellung

¹ Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.

² Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung bestimmt der Stadtrat, soweit er nicht durch übergeordnete Erlasse des GALL gebunden ist.

³ Bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen kann der Vorstand des GALL die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.

⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 11 Ausgeschlossene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Geräte der Unterhaltungselektronik, wie Fernseher, Radios usw.
- Computer und sämtliche Peripheriegeräte
- Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger
- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
- Boiler, Waschmaschinen, Tumbler
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe

III. Gebühren

Art. 12 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GALL und die Stadt Sempach Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, den verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr.

² Insgesamt sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 13 Gebührenerhebung

¹ Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren, die der GALL erhebt, decken die jeweiligen Kosten für Sammlung, Transport und Verbrennung des Hauskehrichts.

² Für Gewerbebetriebe, Industrie und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe, den Kehricht in Containern bereit stellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.

³ Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle wird durch die zuständige Stelle der Stadtverwaltung eine Gebühr nach Aufwand erhoben:

- Holz
- Abfuhr von Häckselmaterial durch die Gemeinde anlässlich des Häckseldienstes.

⁴ Zusätzlich erhebt die zuständige Stelle der Stadtverwaltung eine Grundgebühr. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Grüngutabfuhr, Grüngutsammelstelle Zihl, Separatsammlungen, Sammelstellen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt und pro Betrieb.

Art. 14 Gebührenpflicht

¹ Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die einzelnen Abfallverursacher technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümerin oder des Eigentümers des Containers.

² Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Haushalt wohnenden volljährigen Bewohnerinnen und Bewohner in Solidarhaftung oder die Betriebsinhaberinnen und -inhaber.

Art. 15 Gebührenfestlegung

¹ Der Stadtrat legt die Grundgebühr pro Haushalt und Betrieb sowie deren konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.

² Die restlichen, im Reglement über die Kehrichtentsorgung durch den GALL nicht geregelten Gebühren (z.B. Separatsammlungen) sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgen im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement.

³ Der Stadtrat legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

⁴ Der Stadtrat legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenaussgestaltung offen.

Art. 16 Fälligkeit

¹ Die vom Stadtrat festgelegten Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr erhoben.

IV. Rechtsmittel

Art. 17 Veranlagungsentscheid

¹ Wird die Gebührenrechnung der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt die zuständige Stelle der Stadtverwaltung einen Veranlagungsentscheid.

² Gegen Entscheide der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an die zuständige Stelle der Stadtverwaltung und gegen deren Einsprache-Entscheide innert 30 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 18 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements erlassenen Entscheide des Stadtrats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Art. 6 Abs. 1, Art. 9, Art. 10 Abs.1 und 4 sowie Art. 11 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Busse bestraft.

² Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht gegenüber der Gemeinde oder gegenüber dem GALL zu umgehen, seinen Kehrort nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Busse bestraft.

Art. 20 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch die zuständige Stelle der Stadtverwaltung oder Beauftragte des GALL geöffnet und untersucht werden.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt dasjenige von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Sempach am 28. November 1990 und vom Regierungsrat am 16. April 1991 genehmigte Kehrrechtreglement.

Sempach, 8. August 2002

Namens des Stadtrates

Andreas Frank, Stadtpräsident

Benno Felder, Stadtschreiber

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Sempach am 12. Dezember 2002.

Namens der Gemeindeversammlung

Andreas Frank, Stadtpräsident

Benno Felder, Stadtschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 28. Januar 2003.

An der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2008 sind die Art. 1, 6, 8, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 revidiert und genehmigt worden.

Sempach, 15. Dezember 2008

Namens der Gemeindeversammlung

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin

Die revidierten Art. 1, 6, 8, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 wurden vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 24. März 2009 (Protokoll-Nr. 318) genehmigt.

An der Gemeindeversammlung vom 28. November 2011 sind die Art. 5, 6, 13 und 15 revidiert und genehmigt worden.

Sempach, 28. November 2011

Namens der Gemeindeversammlung

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin

Die revidierten Art. 5, 6, 13 und 15 wurden vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 17. Januar 2012 (Protokoll-Nr. 51) genehmigt.